



EHB

Reglement des EHB-Rates über die Organisation der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung EHB

(EHB-Organisationsreglement)

vom 23. November 2023

*Der Rat der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB-Rat),
gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c des EHB-Gesetzes
vom 25. September 2020¹,
erlässt folgendes Reglement:*

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Das vorliegende Reglement konkretisiert die gesetzliche Organisation und gesetzlichen Aufgaben des EHB-Rates und der Hochschulleitung. Es regelt überdies die regionale Gliederung der Hochschule, die Kommissionen und den Umgang mit Forschungsdaten.

2. Abschnitt: EHB-Rat

Art. 2 Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den EHB-Rat gegen innen und aussen.

² Der EHB-Rat wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für die jeweilige Amtsdauer. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und Geschlechter.

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall.

¹ SR 412.106

Art. 3 Sitzungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident hat in den Sitzungen des EHB-Rates den Vorsitz inne.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident beruft Sitzungen ein:
 - a. so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal jährlich;
 - b. auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.
- ³ Die Sitzungen des EHB-Rates sind nicht öffentlich.
- ⁴ Die Direktorin oder der Direktor und die nationalen Spartenleitenden nehmen an den Sitzungen des EHB-Rates mit beratender Stimme teil.
- ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann selbstständig oder auf Antrag eines Mitglieds weitere Mitarbeitende der EHB und externe Sachverständige zu den Sitzungen des EHB-Rates beiziehen.
- ⁶ Die Präsidentin oder der Präsident kann ohne Angabe von Gründen die übrigen Teilnehmenden nach Absatz 4 und 5, aus den Sitzungen ausschliessen. Die übrigen Mitglieder des EHB-Rates können einen Sitzungsausschluss mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen bewirken. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 4 Antragsrecht

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die zu behandelnden Geschäfte und legt die Traktanden fest. Die übrigen Mitglieder des EHB-Rates und die Direktorin oder der Direktor können dem EHB-Rat schriftlich die Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste beantragen. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist dies zu begründen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident, die übrigen Mitglieder des EHB-Rates, die Hochschulleitung und die Direktorin oder der Direktor können dem EHB-Rat schriftlich Anträge zu den zu behandelnden Geschäften stellen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des EHB-Rates können an den Sitzungen des EHB-Rates mündliche Anträge stellen.

Art. 5 Beschlüsse

- ¹ Der EHB-Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des EHB-Rates physisch anwesend oder telefonisch, über Video oder in einer anderen Form der Übermittlung, welche die zeitverzugslose Kommunikation ermöglicht, zugeschaltet ist.
- ² Der EHB-Rat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Die Mitglieder des EHB-Rates können sich nicht vertreten lassen.
- ⁴ Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des EHB-Rates bedürfen:
 - a. Beschlüsse über den Erlass sowie über die Revision von Verordnungen und Reglementen des EHB-Rates;

- b. Beschlüsse zu nicht ordentlich traktandierten Geschäften;
- c. Zirkularbeschlüsse nach Absatz 5.

⁵ Der EHB-Rat kann auch schriftlich oder mittels elektronisch übermittelter Nachrichten Zirkularbeschlüsse fassen, sofern nicht ein Mitglied innert drei Arbeitstagen nach Versanddatum des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt.

⁶ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident anstelle des EHB-Rates die notwendigen Entscheide fällen (Präsidentialentscheid). Die Präsidentin oder der Präsident informiert den EHB-Rat unverzüglich schriftlich über Präsidentialentscheide.

⁷ Über Geschäfte nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben c, d, h, i, j und k EHB-Gesetz können keine Präsidentialentscheide gefällt werden.

Art. 6 Ausstand

¹ Die betreffenden Mitglieder des EHB-Rates treten beim Anschein der Befangenheit in den Ausstand.

² Im Zweifelsfall beschliesst der EHB-Rat über den Ausstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 7 Ausschüsse

¹ Der EHB-Rat bildet aus seiner Mitte folgende ständigen Ausschüsse:

- a. Strategie und Personal
- b. Lehre
- c. Forschung und Entwicklung
- d. Berufsentwicklung
- e. Finanzen und Services

² Der EHB-Rat kann zeitlich befristete, weitere Ausschüsse einsetzen.

³ Der EHB-Rat wählt für jeden Ausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei bis drei weitere Mitglieder.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz im Ausschuss Strategie und Personal. Sie oder er kann nicht den Vorsitz im Ausschuss Finanzen und Services innehaben.

⁵ Die Ausschüsse beraten über Geschäfte, die eines Entscheids des EHB-Rates bedürfen, und geben eine Empfehlung ab.

Art. 8 Ausschusssitzungen

¹ Die Ausschusssitzungen dienen der vertieften Information und Diskussion von Geschäften aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

² Die Sitzungen der Ausschüsse werden, so oft es die Geschäfte verlangen, von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

³ Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

⁴ Die Direktorin oder der Direktor sowie das Hochschulleitungsmitglied der jeweiligen Sparte nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil. An der Sitzung des Ausschusses Strategie nimmt zusätzlich die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor beratend teil.

⁵ Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Mitarbeitende der EHB und externe Sachverständige beiziehen.

⁶ Die oder der Vorsitzende sowie die übrigen Ausschussmitglieder des EHB-Rates können ohne Angabe von Gründen die übrigen Teilnehmenden nach Absatz 4 und 5, die keine Mitglieder des EHB-Rates sind, aus den Sitzungen ausschliessen.

Art. 9 Ratssekretariat

¹ Das Ratssekretariat untersteht dem EHB-Rat.

² Es unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen die übrigen Mitglieder des EHB-Rates bei ihren Ratsarbeiten.

³ Das Ratssekretariat bereitet zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Geschäfte des EHB-Rates vor und sichert diesbezüglich den Informationsfluss zwischen den Organen der Hochschule sowie mit den zuständigen Stellen der Bundesbehörden.

⁴ Das Ratssekretariat sorgt in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine geeignete Information der Hochschulangehörigen und weiterer interessierter Kreise über die Geschäfte des EHB-Rates.

⁵ Das Ratssekretariat führt über die Beschlüsse des EHB-Rates und die Empfehlungen seiner Ausschüsse ein Protokoll.

Art. 10 Compliance-Stelle

¹ Der EHB-Rat richtet zur Unterstützung seiner Aufsichtsfunktion eine Compliance-Stelle ein.

² Die Compliance-Stelle nimmt ihre Aufgaben unabhängig und selbständig wahr. Sie berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten weisungsunabhängig.

³ Die Compliance-Stelle überwacht die betrieblichen Prozesse und Abläufe hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher, ethischer und weiterer Vorschriften, um Verstössen und Imageschäden vorzubeugen und Risiken von der EHB abzuwenden.

⁴ Die Compliance-Stelle organisiert Schulungen der Mitarbeitenden zu rechtlichen und ethischen Vorgaben sowie zum Meldeverfahren bei der Feststellung von Verstössen.

⁵ Die Compliance-Stelle unterbreitet dem EHB-Rat jährlich ein auf die Compliance-Risiken abgestimmtes Programm zur Genehmigung. Das Programm enthält Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen sowie Kontrollen zur Einhaltung von rechtlichen und ethischen Vorgaben.

⁶ Die Compliance-Stelle erstattet mindestens einmal jährlich an den Ausschuss Finanzen und Services Bericht.

⁷ Die Compliance-Stelle hat zur Erfüllung der Aufgaben und zur Wahrnehmung der Verantwortung ein unbeschränktes Einsichtsrecht in sämtliche relevante Unterlagen der EHB. Der EHB-Rat, die Hochschulleitung und sämtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, der Compliance-Stelle die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

⁸ Die Compliance-Stelle informiert die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich über mutmassliche Compliance-Versäumnisse oder -Verstösse mit drohenden schweren finanziellen Verlusten oder Reputationsschäden. Die Präsidentin oder den Präsidenten leitet danach die geeigneten Massnahmen ein.

3. Abschnitt: Hochschulleitung

Art. 11 Zusammensetzung Hochschulleitung und erweiterte Hochschulleitung

¹ Die Hochschulleitung setzt sich aus der Direktorin oder dem Direktor, der stellvertretenden Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor und den nationalen Spartenleitenden zusammen.

² Die Regionalleitenden, die Leiterin oder der Leiter Hochschulentwicklung und Direktionsstab, die Leiterin oder der Leiter Kommunikation und die Leiterin oder der Leiter Rechtsdienst bilden die erweiterte Hochschulleitung.

Art. 12 Direktorin oder Direktor

¹ Die Direktorin oder der Direktor vertritt die EHB gegen innen und aussen.

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen sowie die damit verbundenen Antrags- und Weisungsrechte:

- a. Leitung der EHB im Rahmen der rechtlichen Grundlagen, des Leistungsauftrags des Bundes und der verfügbaren finanziellen Mittel;
- b. Leitung der Strategieentwicklung der EHB und konsistente Weiterentwicklung der EHB im Rahmen der vom EHB-Rat genehmigten Gesamtstrategie;
- c. Positionierung der EHB im nationalen und internationalen Berufsbildungs- und Hochschulumfeld;
- d. Sicherstellung der internen und externen Kommunikation;
- e. Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätssicherungssystems;
- f. Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Personals der EHB. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des EHB-Rates.
- g. Sicherstellung der Personalentwicklung der Mitarbeitenden;

- h. Sicherstellung einer förderlichen Arbeitsumgebung und Förderung einer gemeinsamen EHB-Kultur;
- i. Organisation der zweimal jährlich stattfindenden Austausche der Hochschulleitung mit dem gesamten Personal;
- j. Erstellung des jährlichen Budgets zuhanden des EHB-Rates;
- k. Vertragsabschlüsse im Rahmen der finanziellen Kompetenzen.

³ Die Direktorin oder der Direktor wird in ihren oder seinen Aufgaben durch die Einheiten Hochschulentwicklung und Direktionsstab, Internationale Beziehungen, Kommunikation, Organisation und Qualität, Human Resources und Rechtsdienst unterstützt.

Art. 13 Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor

Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor vertritt die Direktorin oder den Direktor im Verhinderungsfall.

Art. 14 Nationale Spartenleitende

¹ Die EHB gliedert sich in die Direktion sowie in die folgenden nationalen Sparten:

- a. Lehre;
- b. Forschung und Entwicklung;
- c. Zentrum für Berufsentwicklung;
- d. Services.

² Die nationalen Spartenleitenden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Sparte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen, des Leistungsauftrags und der strategischen Ziele der Sparte sowie der verfügbaren finanziellen Mittel;
- b. Strategische Weiterentwicklung der Leistungen der Sparte im Rahmen der EHB-Gesamtstrategie unter Einbezug der Führungskräfte der Sparte;
- c. Führung des Qualitätsmanagements der Sparte;
- d. Sicherstellung der Durchführung von Rekrutierungsverfahren und Personalentwicklung innerhalb der Sparte;
- e. Sicherstellung einer förderlichen Arbeitsumgebung und Förderung der gemeinsamen EHB-Kultur in der Sparte;
- f. Organisation des jährlich stattfindenden Austausches der nationalen Spartenleiterin oder des nationalen Spartenleiters mit dem Personal der Sparte;
- g. Erarbeitung des Budgets der Sparte im Rahmen der Vorgaben zuhanden der Direktorin oder des Direktors;
- h. Vertragsabschlüsse im Rahmen der finanziellen Kompetenzen;
- i. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Sparten.

³ Die nationalen Spartenleitenden der Sparten Lehre, Forschung und Entwicklung und Zentrum für Berufsentwicklung vertreten die Sparte gegen innen und aussen, bauen nationale und internationale Kontakte auf und pflegen Kontakte mit Stakeholdern auf nationaler und internationaler Ebene.

⁴ Die nationale Spartenleiterin oder der nationale Spartenleiter Services sorgt dafür, dass die Sparte Services bedarfsorientierte und innovative Dienstleistungen für die gesamte Hochschule in den Einheiten Finanzen, Controlling, Informatik, Facility Management, Bibliothek und Regionalkoordination Lugano erbringt.

Art. 15 Sitzungen

¹ Die Direktorin oder der Direktor hat in den Sitzungen der Hochschulleitung den Vorsitz inne.

² Sie oder er beruft mindestens neunmal jährlich die Sitzungen der Hochschulleitung ein.

³ Die Direktorin oder der Direktor sowie die übrigen Hochschulleitungsmitglieder können weitere Mitarbeitende der EHB und externe Sachverständige zu den Sitzungen der Hochschulleitung beiziehen.

Art. 16 Antragsrecht

Die Direktorin oder der Direktor, die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung sowie die Mitglieder der erweiterten Hochschulleitung können der Hochschulleitung Anträge stellen.

Art. 17 Beschlüsse

¹ Die Hochschulleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Hochschulleitung physisch anwesend oder telefonisch, über Video oder in einer anderen Form der Übermittlung, welche die zeitverzugslose Kommunikation ermöglicht, zugeschaltet sind.

² Die Mitglieder der Hochschulleitung und der erweiterten Hochschulleitung können sich nicht vertreten lassen.

³ Die Hochschulleitung strebt bei der Entscheidungsfindung Einvernehmen an.

⁴ Falls kein Einvernehmen erreicht wird, entscheidet die Direktorin oder der Direktor.

⁵ In dringenden Fällen kann die Hochschulleitung schriftlich oder mittels elektronisch übermittelter Nachrichten Zirkularbeschlüsse fassen.

⁶ Über die Beschlüsse der Hochschulleitung wird ein Protokoll geführt.

Art. 18 Ausstand

¹ Die betreffenden Mitglieder der Hochschulleitung treten beim Anschein der Befähigung in den Ausstand.

² Im Zweifelsfall beschliesst die Hochschulleitung über den Ausstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

4. Abschnitt: Regionalinstitute

Art. 19 Standorte und Regionalleitende

¹ Die Regionalinstitute der EHB haben ihre Standorte in Zollikofen (Hauptsitz), Renens und Lugano.

² Die Direktorin oder der Direktor steht dem Regionalinstitut am Hauptsitz als Regionalleiterin oder Regionalleiter vor.

³ Der EHB-Rat ernennt auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors für die Regionalinstitute in Renens und Lugano jeweils eine Regionalleiterin oder einen Regionalleiter.

Art. 20 Aufgaben der Regionalleitenden

¹ Die Regionalleitenden fördern eine Ausrichtung der Leistungen der EHB, die regionalen Bedürfnissen Rechnung trägt.

² Die Regionalleitenden haben folgende Aufgaben:

- a. Repräsentation des Regionalinstituts gegen innen und aussen;
- b. Sicherstellung des Informationsaustauschs zwischen nationaler und regionaler Ebene;
- c. Sicherstellung des Informationsaustauschs über die Aktivitäten in den verschiedenen Sparten und Koordination zwischen den Sparten am Regionalinstitut;
- d. Pflege der Kontakte und des Austauschs mit den Partnern der Berufsbildung und der Hochschullandschaft in der Region;
- e. Positionierung des Regionalinstituts und seiner Angebote in der Region;
- f. Konzeption und Organisation interner und externer regionaler Anlässe;
- g. Sicherstellung einer förderlichen Arbeitsumgebung und Förderung der gemeinsamen EHB-Kultur am Institut;
- h. Organisation des jährlich stattfindenden Austausches der Regionalleitung mit dem Personal der Region.

Art. 21 Regionalleitungen

¹ Die Regionalleitungen setzen sich aus der Regionalleiterin oder dem Regionalleiter des jeweiligen Regionalinstituts sowie mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Sparte am jeweiligen Regionalinstitut zusammen.

² Die Regionalleitenden werden in ihren Aufgaben von den Vertreterinnen und Vertretern aus den Sparten unterstützt.

Art. 22 Regionale Beiräte

¹ Die regionalen Beiräte setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus der Schnittstelle zwischen Berufsbildung und Politik mit einer angemessenen Vertretung von OdA, Kantonen, Berufsfachschulen, Höheren Fachschulen, Wissenschaft sowie Bildungspolitik zusammen.

² Die regionalen Beiräte können bei der strategischen Planung, zur Ausrichtung neuer Lehrangebote und Dienstleistungen sowie zur Festlegung von Forschungsschwerpunkten konsultiert werden.

³ Die Regionalinstitute stehen in regelmässigem Austausch mit den regionalen Beiräten.

⁴ Die Regionalleiterin oder der Regionalleiter ist für die Besetzung des regionalen Beirats am Regionalinstitut zuständig.

⁵ Die Regionalleiterin oder der Regionalleiter hat bei Sitzungen der Regionalleitung mit dem regionalen Beirat den Vorsitz inne.

5. Abschnitt: Kommissionen

Art. 23 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der EHB-Rat und die Hochschulleitung können zur Behandlung bestimmter Geschäfte Kommissionen mit Mitarbeitenden und externen Personen einsetzen.

² Der EHB-Rat legt die Entschädigung von externen Sachverständigen beim Einsetzen der jeweiligen Kommission fest.

³ Mitarbeitende der EHB leisten ihren Einsatz in Kommissionen der EHB im Rahmen ihrer Arbeitszeit.

Art. 24 Zulassungskommission Ausbildungsstudiengänge

¹ Die Zulassungskommission für die Ausbildungsstudiengänge setzt sich aus der nationalen Spartenleiterin oder dem nationalen Spartenleiter Lehre und den Regionalleitenden Lehrbefähigungen aller Regionalinstitute der EHB sowie entweder der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter «Bachelor of Science in Berufsbildung» oder der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter «Master of Science in Berufsbildung» zusammen.

² Die nationale Spartenleiterin oder der nationale Spartenleiter Lehre hat den Vorsitz inne.

Art. 25 Forschungsethikkommission

¹ Die Forschungsethikkommission setzt sich aus einer Leiterin oder einem Leiter eines Forschungsschwerpunkts und vier Leiterinnen oder Leitern von Forschungsfeldern oder mindestens zwei Leiterinnen oder Leitern von Forschungsfeldern und zwei Senior Researchers zusammen.

² Die Forschungsethikkommission prüft im Rahmen von Forschungsprojekten der EHB mit Personendaten, ob der Schutz der Teilnehmenden und ihrer Daten gewährleistet ist und ob die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Forschungsethikkommission gibt eine Stellungnahme zu den ethischen Aspekten des vorgelegten Forschungsprojekts ab.

Art. 26 Ernennungskommission Professuren

¹ Der EHB-Rat setzt für die Vergabe der Funktionsbezeichnung «Professorin für Berufsbildung EHB» oder «Professor für Berufsbildung EHB» eine Ernennungskommission ein.

² Die Ernennungskommission Professuren besteht aus Professorinnen und Professoren der EHB, einem Mitglied der Hochschulleitung, einem Mitglied des EHB-Rates, einem Mitglied der Personalkommission, einem Mitglied der Studierendenkommission sowie einer oder einem externen Sachverständigen.

³ Ein Mitglied der Hochschulleitung hat den Vorsitz inne.

⁴ Die Ernennungskommission Professuren prüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 der EHB-Personalverordnung erfüllen und spricht Empfehlungen zuhanden der Hochschulleitung aus.

Art. 27 Findungskommission Hochschulleitung

¹ Die Direktorin oder der Direktor initiiert unter Einbezug der Präsidentin oder des Präsidenten des EHB-Rates die Rekrutierung der Mitglieder der Hochschulleitung und wird bei der Durchführung des Rekrutierungsprozesses von der Leiterin oder dem Leiter Human Resources unterstützt.

² Die Direktorin oder der Direktor macht die Vorselektion der Kandidierenden und beruft eine beratende Findungskommission ein. Die Direktorin oder der Direktor hat bei Sitzungen der Findungskommission den Vorsitz inne.

³ Die Findungskommission setzt sich aus zwei Mitgliedern der Hochschulleitung, einer Regionalleiterin oder einem Regionalleiter, einem Kader-Mitglied der entsprechenden Sparte, einem Mitglied der Personalkommission der entsprechenden Sparte, einem Mitglied der Studierendenkommission, der Leiterin oder dem Leiter Human Resources sowie einem Mitglied des EHB-Rates (passiver Einsitz) zusammen.

⁴ Die Findungskommission führt die Rekrutierungsgespräche und berät die Direktorin oder den Direktor bezüglich der Wahl des Hochschulleitungsmitglieds.

⁵ Die Direktorin oder der Direktor stellt dem EHB-Rat einen Antrag zur Anstellung des Mitglieds der Hochschulleitung.

6. Abschnitt: Forschungsdaten

Art. 28 Zuständigkeiten für die Anonymisierung und Aufbewahrung

¹ Die Leitenden der Forschungsprojekte sind für die Anonymisierung und Aufbewahrung der Forschungsdaten zuständig.

² Die EHB stellt die grundlegende Infrastruktur, Informationen und Dienstleistungen zur Verfügung, die die Archivierung der Forschungsdaten ermöglichen.

Art. 29 Fristen für die Aufbewahrung

¹ Die Aufbewahrungsfrist von Forschungsdaten beträgt mindestens 10 Jahre.

² Bei der Archivierung von Forschungsdaten können Einschränkungen durch vertragliche Verpflichtungen erforderlich sein.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das EHB-Organisationsreglement vom 4. August 2006 wird aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten und Publikation

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es wird auf der Website der EHB publiziert.

Im Namen des EHB-Rates

sig.

Der Präsident: Adrian Wüthrich